

Hinweis für Gläubiger, Arbeitnehmervertreter, gegebenenfalls Arbeitnehmer sowie Gesellschafter oder Mitglieder der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft hinsichtlich ihrer Rechte

An der Fusion Beteiligte:

a) Slévárna HEUNISCH, s.r.o., mit Sitz in Nr. 253, 352 01 Krásná, Identifikationsnummer: 45357374, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Pilsen, Abteilung C, Einlage 29756, vertreten durch Thomas Karl Laue, Geschäftsführer,

im Folgenden „Nachfolgegesellschaft“

b) Slévárna HEUNISCH Brno, s.r.o., mit Sitz in Zaoralova 2791/11, Líšeň, 628 00 Brno, Identifikationsnummer: 27695905, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts in Brünn, Abteilung C, Einlage 52741, vertreten durch Mgr. Milan Chytil, Geschäftsführer,

im Folgenden „*aufzulösende* Gesellschaft“

(die erlöschende Gesellschaft und die Nachfolgegesellschaft gemeinsam auch nur „*beteiligte* Gesellschaften“)

nehmen an einer Umwandlung in Form einer Fusion durch Verschmelzung teil, bei der die auflösende Gesellschaft erlischt und ihr Vermögen auf die Nachfolgegesellschaft übergeht.

Die beteiligten Gesellschaften machen hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 125/2008 Slg. über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „*Umwandlungsgesetz*“) die Gläubiger, Arbeitnehmervertreter, gegebenenfalls die Arbeitnehmer und Gesellschafter auf ihre Rechte gemäß dem Umwandlungsgesetz hin.

I.

Hinweis für Gläubiger

Gläubiger der an der Umwandlung beteiligten Personen können die Gewährung einer ausreichenden Sicherung verlangen, wenn sich infolge der Umwandlung die Einbringlichkeit ihrer noch nicht fälligen Forderungen aus Verbindlichkeiten, die vor der Bekanntmachung des Umwandlungsvorhabens gemäß § 33 oder dessen Veröffentlichung gemäß § 33a entstanden sind, verschlechtert; dies gilt entsprechend auch für künftige oder bedingte Forderungen.

Kommt zwischen dem Gläubiger und der an der Umwandlung beteiligten Person oder der Nachfolgegesellschaft oder -genossenschaft keine Einigung über die Art der Sicherung der Forderung zustande, so bestellt das Gericht auf Antrag des Gläubigers, der Tatsachen

nachweist, die darauf hindeuten, dass die Umwandlung die Einbringlichkeit seiner Forderung verschlechtert, eine ausreichende Sicherung. Das Gericht ordnet eine ausreichende Sicherung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Art und Höhe der Forderung an.

Über die Bestellung einer ausreichenden Sicherung entscheidet das Gericht durch Beschluss. Die Wirkungen der Sicherung treten frühestens an dem Tag ein, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister gegenüber Dritten wirksam geworden ist.

Das Recht auf eine ausreichende Sicherung muss innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Umwandlungsplans gemäß § 33 oder seiner Bekanntmachung gemäß § 33a vor Gericht geltend gemacht werden, andernfalls erlischt es. Die Einreichung eines Antrags steht der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nicht entgegen.

Kein Recht auf Gewährung einer ausreichenden Sicherung haben Gläubiger,
a) die im Insolvenzverfahren Anspruch auf vorrangige Befriedigung ihrer Forderungen haben, oder
b) die für die Zwecke des Insolvenzverfahrens als gesicherte Gläubiger gelten.

Keine der beteiligten Gesellschaften ist Emittentin von wandelbaren oder vorrangigen Schuldverschreibungen oder anderen Beteiligungspapieren, mit denen besondere Rechte verbunden wären.

Keine der beteiligten Gesellschaften ist Emittent von Anleihen.

II.

Hinweis für die Mitarbeiter zu ihren Rechten

Gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe b) des Umwandlungsgesetzes weisen die beteiligten Gesellschaften darauf hin, dass den Mitarbeitern der beteiligten Gesellschaften aus dem Umwandlungsgesetz keine besonderen Rechte im Zusammenhang mit der Fusion erwachsen.

Die beteiligten Gesellschaften erklären, dass die Informationspflicht u. a. gemäß § 339 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg., Arbeitsgesetzbuch (im Folgenden „Arbeitsgesetzbuch“), erfüllt wird.

Die beteiligten Gesellschaften weisen ferner auf die Rechte der Arbeitnehmer gemäß § 339a des Arbeitsgesetzbuchs hin.

III.

Hinweis für die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften

Die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften haben gemäß dem Umwandlungsgesetz insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Umtausch der Anteile unter Anwendung eines angemessenen und begründeten Umtauschverhältnisses gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe b) Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes;
- das Recht auf eine Barausgleichszahlung gemäß § 70 Abs. 3 und 4 des Umwandlungsgesetzes;
- das Recht auf Ausgleichszahlung gemäß § 45 ff. des Umwandlungsgesetzes, sofern das Umtauschverhältnis der Anteile zusammen mit etwaigen im Fusionsplan genannten Nachzahlungen zum Stichtag nicht angemessen ist;
- das Recht, die Beteiligung an der Nachfolgegesellschaft zu den in § 49a ff. des Umwandlungsgesetzes genannten Bedingungen zu veräußern;
- das Recht auf Schadensersatz gemäß § 50 ff. des Umwandlungsgesetzes;
- das Recht, einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Fusionsplans sowie einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses zur Genehmigung der Fusion nach dem Verfahren gemäß § 52 ff. des Umwandlungsgesetzes zu stellen;
- das Recht gemäß § 34 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes, Informationen über andere an der Umwandlung beteiligte Personen zu verlangen, sofern diese für die Fusion von Bedeutung sind, und zwar ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Eintragung des Umwandlungsplans in das Register;
- das Recht auf Informationen über die Fusion im Sinne von § 93 und § 93a des Umwandlungsgesetzes, wonach:

§ 93

(1) Spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung, auf der die Fusion genehmigt werden soll, müssen den Gesellschaftern zugestellt werden

a) der Verschmelzungsplan,

b) die Jahresabschlüsse aller beteiligten Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die letzten drei Geschäftsjahre, sofern die beteiligte Gesellschaft mit beschränkter Haftung während dieses Zeitraums bestanden hat, oder gegebenenfalls die Jahresabschlüsse des Rechtsvorgängers, falls die beteiligte Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Rechtsvorgänger hatte, sowie die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers, sofern diese erforderlich sind,

c) die Schlussabschlüsse aller beteiligten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Eröffnungsbilanz der Nachfolgegesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern der Stichtag der Fusion vor der Erstellung des Fusionsplans liegt, sowie die Berichte des Wirtschaftsprüfers über deren Prüfung, sofern diese erforderlich sind,

d) der Zwischenabschluss und der Bericht des Wirtschaftsprüfers über dessen Prüfung oder der Halbjahresbericht gemäß dem Gesetz über den Kapitalmarkt, sofern erforderlich,

e) den gemeinsamen Fusionsbericht oder alle Fusionsberichte aller beteiligten Gesellschaften, sofern diese erforderlich sind,

f) das Gutachten zur Fusion oder alle Gutachten zur Fusion aller beteiligten Gesellschaften, sofern diese erforderlich sind.

(2) Jede beteiligte Gesellschaft übermittelt den Gesellschaftern zusammen mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen eine Mitteilung, dass sie das Recht haben, am Sitz der Gesellschaft Einsicht in das Gutachten des Sachverständigen zur Vermögensbewertung zu nehmen, sofern dies erforderlich ist.

(3) Soll die Verschmelzung von den Gesellschaftern außerhalb der Hauptversammlung genehmigt werden, übermittelt die Gesellschaft den Gesellschaftern die in Absatz 1 genannten

Unterlagen und die Mitteilung gemäß Absatz 2 zusammen mit dem Beschlussvorschlag über die Verschmelzung außerhalb der Hauptversammlung.

§ 93a

(1) Hat ein Gesellschafter zugestimmt, dass die beteiligte Gesellschaft zur Übermittlung von Informationen elektronische Mittel nutzt, können ihm Kopien der in § 93 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden. Die Zustimmung kann in jeder Form erteilt werden, aus der dieser Wille hervorgeht.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 und des § 93 finden keine Anwendung, wenn die an der Fusion beteiligte Gesellschaft die in § 93 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem die Hauptversammlung über die Fusion zu beschließen hat oder der Gesellschafter außerhalb der Hauptversammlung die Fusion zu genehmigen hat, auf ihrer Website zugänglich macht und die Website den Gesellschaftern während dieses gesamten Zeitraums das Herunterladen und Ausdrucken der in § 93 Abs. 1 und 2 genannten Dokumente ermöglicht. Die Bestimmungen des § 33b über die Sicherung von Websites gelten entsprechend.

(3) Stellt die beteiligte Gesellschaft auf ihrer Website nicht gleichzeitig auch das in § 93 Abs. 2 genannte Gutachten zur Vermögensbewertung zur Verfügung, muss sie auf der Website auch die Bekanntmachung gemäß § 93 Abs. 2 veröffentlichen.

(4) Kommt es aus irgendeinem Grund zu einer ununterbrochenen Unterbrechung des Zugangs zur Website für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden, so übermittelt die beteiligte Gesellschaft dem Gesellschafter die in § 93 Abs. 1 genannten Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage vor der Hauptversammlung oder vor der Beschlussfassung des Gesellschafters über die Fusion.

Die beteiligten Gesellschaften geben an, dass die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften vor der Erstellung des Fusionsplans auf alle Rechte verzichtet haben, auf die sie nach dem Gesetz über Umwandlungen verzichten konnten.

In Krásná am 19.05.2026

für Slévárna HEUNISCH, s.r.o. – die Nachfolgegesellschaft

Geschäftsführer Thomas Karl Laue

In Brunn am 19.05.2026

für die Slévárna HEUNISCH Brno, s.r.o. – die erlöschende Gesellschaft

Geschäftsführer Mgr. Milan Chytil